

# Gemeinde Dätgen – B-Plan Nr. 1

## „Autohof Mobility-HUB“

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1  
BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse



**Auftraggeber:**

**Eggert Verwaltungs GmbH**

Rahmskamp 71 – 75

25337 Elmshorn

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

  
Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

**BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen  
& Geographen PartG**

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): [info@bioplan-partner.de](mailto:info@bioplan-partner.de),

[www.bioplan-partner.de](http://www.bioplan-partner.de)

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch, Dipl.-Geogr. Janne Nebelung, Wiebke Hammerich (Studentin d. Biologie)

*H. Hinsch*

Großharrie, 13. November 2023

# Gemeinde Dätgen – B-Plan Nr. 1

## „Autohof Mobility-HUB“

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>6</b>
	<b>4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse .....</b>	<b>6</b>
	<b>4.2 Datengrundlage .....</b>	<b>6</b>
	4.2.1 Vögel.....	7
	4.2.2 Amphibien .....	7
<b>5</b>	<b>Bestand .....</b>	<b>7</b>
	<b>5.1 Fledermäuse .....</b>	<b>7</b>
	<b>5.2 Brutvögel.....</b>	<b>11</b>
	<b>5.3 Amphibien und Reptilien.....</b>	<b>16</b>
	<b>5.4 Fischotter.....</b>	<b>18</b>
	<b>5.5 Haselmaus .....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>24</b>
	<b>7.1 Vorhabenbeschreibung .....</b>	<b>24</b>
	<b>7.2 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie.....</b>	<b>27</b>
	7.2.1 Fledermäuse .....	27
	<b>7.3 Europäische Vogelarten.....</b>	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>29</b>
	<b>8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>29</b>

8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	30
8.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..	30
8.4 Empfehlungen .....	30
9 Literatur .....	33
10 Anhang.....	35

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0) .....	5
Abbildung 2: Ergebnisse der Datenrecherche (Eigene Darstellung).....	15
Abbildung 3: Lage der Gewässer im Untersuchungsgebiet des B-Plangebietes Nr. 1 der Gemeinde .....	18
Abbildung 4: Ergebnisse der ISOS - Fischotterkartierung des Frühjahrs 2016 (aus WASSER, OTTER, MENSCH E.V. 2016) .....	19
Abbildung 5: Aktuelle und historische Verbreitung/Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018) .....	20
Abbildung 6: Vorentwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (Möller-Plan; Stand: 11.09.2023) .....	25
Abbildung 7: Legende zum Vorentwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (Möller-Plan; Stand: 11.09.2023) .....	26
Abbildung 8: Lage des Amphibienschleusenzaunes (eigene Darstellung) .....	32

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten.....	9
Tabelle 2: Nachgewiesene sowie potenzielle Brutvogelvorkommen im B-Plangebiet Nr. 1 der Gemeinde Dätgen .....	12
Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 1 der Gemeinde Dätgen und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse .....	23

**Anhang:**

Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.....	36
---	----

# Gemeinde Dätgen – B-Plan Nr. 1

## „Autohof Mobility-HUB“

### Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegene Gemeinde Dätgen beabsichtigt im Zuge der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die Realisierung des Projektes „Autohof – Mobility-HUB“. Dieser soll nördlich an den bestehenden „Autohof Bordsesholm“ angrenzen.

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro *BIOPLAN PARTG* mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in weitere Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Amphibien erfolgten Erfassungen (vgl. Kapitel 4), bei denen zusätzlich eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials stattfand. Außerdem erfolgte eine Datenabfrage beim Artkataster des LfU (WINART-DATENBANK LANIS S-H). Darüber hinaus wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. Auf diesen Grundlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen erläutert werden.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichts (UB, MÖLLER-PLAN, in Bearb.) beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
  - bb) alle europäischen Vogelarten
  - c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 (5) BNatSchG ist für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>1</sup> gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

---

<sup>1</sup> BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B101 und der B173

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

**Nach § 45 (7) BNatSchG** können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

### 3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das Gebiet „Südlich des Mühlenbaches und der Bundesautobahn A7, sowie nördlich der Straße „Grothwisch“ und „Östlich Steenkamp““ liegt in der Gemeinde Dätgen, Gemarkung Dätgen, Flur 4, Flurstücke 140, teilweise 141, 142, 144 und 146. Es wird nach Süden hin vom Autohof Bordesholm sowie einem Fast Food Restaurant und dazugehörigen Parkflächen begrenzt. Die Grundstücksfläche des „Mobility-HUB“ beträgt ca. 1,57 ha (vgl. Abbildung 1, Abbildung 6).

Es handelt sich im Wesentlichen um Binsen- und Seggenried (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG), sowie artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland im Randbereich, welches überplant werden soll (vgl. BIOPLAN PARTG, in Vorb.).

Im Norden des Untersuchungsgebietes liegt ein Stillgewässer. Es handelt sich hierbei um einen naturnahen Feuerlöschteich. Ein weiteres kleineres Stillgewässer befindet sich im Nordwesten an das Untersuchungsgebiet angrenzend. Dieses wurde bei der landesweiten Biotopkartierung (BKSH 2014 – 2019) erfasst und als Biotop eingestuft. Im Norden begrenzend liegt außerdem mit dem Mühlenbach ein Gewässer, welches im Uferbereich mit Gehölzen bestanden ist.

Im westlichen Bereich befindet sich ein Knickredder mit kleineren Eichenüberhältern. Ein weiterer Knick bzw. Knickwall liegt östlich des Feuerlöschteichs. Dieser sowie der Knickredder als auch ein im westlichen Grenzbereich von Nord nach Süd verlaufender Knick wurden nach § 21 LNatSchG als geschütztes Biotop eingestuft (vgl. BIOPLAN PARTG, in Vorb.).

Naturräumlich liegt die Fläche des Bebauungsplans im Ostholsteinischen Hügel- und Seenland.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

## 4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) und LBV-SH (2020) vorgeschlagene Methodik.

### 4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die in Schleswig-Holstein vorkommen können, und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschlossen werden, die im Planungsgebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Funktionsverlust von Lebensräumen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH/AfPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

### 4.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

Abfrage des Artenkatasters (LFU), WINART-DATENBANK LANIS S-H und

Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2014, FÖAG 2018, KLINGE & WINKLER 2019 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)).



Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich des Umfangs und der Aktualität in Verbindung mit den Freilanduntersuchungen als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, in Verbindung mit den Ergebnissen von Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatsprüchen der betrachteten Tiergruppen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Als Datengrundlage für die o. a. erweiterte faunistische Potenzialanalyse wurden verschiedene Freilanderhebungen durchgeführt. Diese sind im Folgenden kurz dargestellt, die Ergebnisse werden im Kapitel 5 beschrieben.

#### 4.2.1 Vögel

Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppe der Vögel erfolgten zwei Ortsbegehungen am 25.04. und 13.06.2023. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung finden sich in Kapitel 5.2. Dabei erfolgte eine Aufnahme der angetroffenen Brutvogelarten und eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials als Grundlage für eine faunistische Potenzialanalyse.

#### 4.2.2 Amphibien

Als geeignete Methode zur Erfassung von Amphibienpopulationen gilt die Erfassung an den Laichgewässern. Durch den direkten Nachweis von adulten Tieren, Laich, Larven und frisch metamorphosierten Jungtieren ist dabei eine grobe Einschätzung der Bestandsgrößen möglich (BRINKMANN 1998, GLANDT 2011). Einige der frühen Arten (z. B. Braunfrösche, Erdkröten) werden durch die optische Suche nach Laichballen, Laichschnüren und Kaulquappen erfasst, der Nachweis der späten Arten geschieht zumeist durch das Verhören der Rufer und direkte Sichtbeobachtung. Um alle Entwicklungsphasen sowohl der frühen als auch der späten Arten abzudecken, erstrecken sich die Untersuchungen von Mitte Februar bis Mitte Juli. Es wurden drei Tagbegehungen, eine Nachtbegehung sowie dreimalig die Ausbringung von Molchfallen geplant. Die Untersuchungen erfolgten in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN 2014) Methodenblätter A1 Verhören, Sichtbeobachtung und Handfänge – Amphibien sowie A3 Wasserfallen -Kammolch (sowie Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch). Die Untersuchungen wurden vom 03.04.2023 bis 13.07.2023 durchgeführt.

## 5 Bestand

Es werden die Bestände der artenschutzrechtlich relevanten Arten anhand der oben genannten Unterlagen beschrieben und die Ergebnisse der Bestandserfassungen vor Ort erläutert bzw. potenzielle Vorkommen von nicht konkret erfassten Arten (Fledermäuse, Fischotter und Haselmaus) beschrieben.

### 5.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Die Literatur-Recherche hat für den TK25-Blattschnitt 1825 folgendes Ergebnis: Im FÖAG (2011) sind Vorkommen der

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und des Großen Abendseglers sowie des Braunen Langohrs aufgeführt. Im FFH-Bericht des LLUR von 2019 sind Vorkommen von Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Fransen-, Teich-, Wasser- und Kleiner Bartfledermaus sowie Großem Abendsegler und Braunem Langohr dokumentiert. Die beim LfU durchgeführte Datenrecherche (WIN-ART-DATENBANK, LANIS-SH) hat keine bekannten Sommerquartiere der in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten im Bereich des Plangebietes ergeben. Im Zuge des FÖAG-Monitorings wurden 2021 mittels Detektor Individuennachweise der Arten Mücken-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie des Großen Abendseglers und einer unbestimmten Art der Gattung *Myotis* dokumentiert.

Im Plangebiet Nr. 1 der Gemeinde Dätgen können mindestens **acht Fledermausarten** potenziell auftreten (vgl. Tabelle 1). In erster Linie sind dies die typischen Siedlungsfledermausarten **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**, **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, RL SH „V“)** und **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RL SH „3“)**, sowie darüber hinaus der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL SH „3“)**. Daneben können potenziell das Braune Langohr (*Plecotus auritus*, RL SH „V“), die **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)** und die **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, RL SH „V“)** vorkommen. Vor allem zu den Zugzeiten im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst kann ferner die **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL SH „3“)** vermehrt in Erscheinung treten. Das Auftreten der übrigen beiden Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*, RL SH „2“) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, RL SH „1“) ist dagegen aufgrund ihrer Seltenheit und der vorherrschenden Landschaftselemente eher unwahrscheinlich.

Im Plangebiet selbst gibt es keine Bäume, welche Strukturen aufweisen, die eine Nutzung als Tages-, Wochenstuben- oder Winterquartier aufweisen. Wochenstuben- und Winterquartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten (Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus) befinden potenziell in den Bestandsgebäuden des Autohofes sowie in dem Gebäude, in welchem ein Fast Food Restaurant ansässig ist. Wahrscheinlicher ist aber, dass sich Wochenstuben- und Winterquartiere außerhalb des Plangebietes in geeigneten Gebäuden im Siedlungsraum befinden.

Im Westen an das Plangebiet angrenzend liegen größere Pferdeweiden. Diese bieten für die Breitflügelfledermaus optimale Jagdhabitats. Auch die Stillgewässer sowie das Binsen- und Seggenried bieten der ansässigen Fledermauspopulation Jagdhabitats. Der im Westen begrenzende Knick, bzw. im mittleren Bereich Redder, besitzen Flugleitlinienpotenzial für die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten aus der Gattung *Pipistrellus* sowie *Myotis*, der Breitflügelfledermaus sowie dem Braunen Langohr. Die nachfolgende Tabelle listet die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten auf.

**Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten**

RL SH: Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014; vgl. a. MEINIG et al. 2020), Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet, FFH: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

p = potenziell auftretend, J: Jagdaktivitäten nachgewiesen, FS: Flugstraße, WS: Wochenstubenquartier, WQ: Winterquartier, PQ: Paarungsquartier

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	IV	<p><b>p</b></p> <p>In Schleswig-Holstein weit verbreitet. Überwiegend Gebäudefledermaus. Jagdaktivitäten sind im Gebiet wahrscheinlich. Die linearen Strukturen dienen vermutlich auch als Flugleitlinie. Eine potenzielle Nutzung der Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich. Die Quartiere liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit in Bestandsgebäuden im nahegelegenen Siedlungsraum.</p> <p><b>pJ, pWS, pWQ, pFS</b></p>
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	IV	<p><b>p</b></p> <p>Überwiegend Gebäudefledermaus mit i. d. R. individuenstärkeren Quartieren als die Zwergfledermaus. Nutzung des Untersuchungsgebiet potenziell als Jagdhabitat sowie die Knickstrukturen als Flugleitlinien. Eine potenzielle Nutzung der Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet ist möglich, aber unwahrscheinlich.</p> <p><b>pJ, pWS, pWQ, pFS</b></p>
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	<p><b>p</b></p> <p>Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Verstärktes Auftreten während der Migration im Frühjahr/Herbst potenziell möglich. Potenzielle Nutzung der windgeschützten Bereiche entlang der Knickstrukturen als Flugleitlinie und im Bereich der Grünflächen als Jagdhabitat. Potenzielle Quartiere, sog. Paarungsquartiere, sind im Spätsommer/Herbst im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.</p> <p><b>pJ, pQ, pFS</b></p>

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
<p><b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i></p>	<p>3</p>	<p>IV</p>	<p><b>p</b></p> <p>In Schleswig-Holstein weit verbreitete Gebäudefledermaus. Im benachbarten Siedlungsraum sind Wochenstuben wahrscheinlich. Das Gebiet wird potenziell mit der angrenzenden Pferdeweide als Nahrungshabitat genutzt. Die Knickstrukturen haben potenziell Flugstraßeneignung. Eine potenzielle Nutzung der Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet ist möglich, aber unwahrscheinlich.</p> <p><b>pJ, pWS, pWQ, pFS</b></p>
<p><b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>3</p>	<p>IV</p>	<p><b>p</b></p> <p>Typische Wald- bzw. Baumfledermaus. Lediglich potenzielle Nutzung des Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Keine potenziellen Quartiere im Untersuchungsgebiet.</p> <p><b>pJ</b></p>
<p><b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>---</p>	<p>IV</p>	<p><b>p</b></p> <p>Weit verbreitete und ungefährdete Fledermausart, mit variabler Quartierwahl. Die linearen Strukturen können potenziell als Flugleitlinie dienen. Keine potenziellen Quartiere im Untersuchungsgebiet. Wie alle <i>Myotis</i>-Arten ist auch die Wasserfledermaus sehr lichtempfindlich.</p> <p><b>pJ, pFS</b></p>
<p><b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i></p>	<p>V</p>	<p>IV</p>	<p><b>p</b></p> <p>Fledermausart mit sehr variablen Lebensraumanforderungen und -nutzung.</p> <p>Keine potenziellen Quartiere im Untersuchungsgebiet. Lineare Knickstrukturen könnten potenziell als Flugleitlinie dienen, Jagdaktivitäten entlang dieser ebenfalls möglich. Lichtempfindliche Art!</p> <p><b>pJ, pFS</b></p>

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
<p><b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i></p>	<p>V</p>	<p>IV</p>	<p style="text-align: center;"><b>p</b></p> <p>Überwiegend Baumfledermaus mit hohem Quartierbedarf, die jedoch auch Gebäude/Keller/Bunker speziell als Winterquartier nutzt. Keine potenziellen Quartiere im Untersuchungsgebiet. Die Knickstrukturen haben Flugleitlinienpotenzial. Das Braune Langohr gilt als lichtempfindliche Fledermausart.</p> <p style="text-align: center;"><b>pJ, pFS</b></p>

Insgesamt könnten im Plangebiet potenziell **acht von 15** in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten in Erscheinung treten. **Es ist also festzustellen, dass in Bezug auf die Fledermäuse in Bezug zum Untersuchungsgebiet eine Prüfrelevanz/Betroffenheit für Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie den Großen Abendsegler als auch für das Braune Langohr besteht. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 3.**

## 5.2 Brutvögel



Im Plangebiet konnten während der beiden Begehungen am 25.04. und 13.06.2023 insgesamt 24 Arten konkret nachgewiesen werden und 22 weitere Arten können potenziell vorkommen (vgl. Tabelle 2).

41 der nachgewiesenen beziehungsweise potenziell vorkommenden Arten werden als ungefährdet geführt. Eine Art (**Rebhuhn**) ist in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. 2021) als **stark gefährdet (Status „2“)** gelistet. Zwei Arten (**Weißstorch, Feldlerche**) werden in Schleswig-Holstein als **gefährdet (Status „3“)** geführt. Auf der landesweiten **Vorwarnliste (Status „V“)** stehen zwei Arten (**Blessralle, Kuckuck**). Bundesweit wird eine Art (**Rebhuhn**) als stark gefährdet, drei Arten (**Kuckuck, Feldlerche, Bluthänfling**) als gefährdet sowie fünf weitere Arten (**Weißstorch, Teichralle, Grauschnäpper, Feldsperling, Baumpieper**) auf der Vorwarnliste geführt.

Die Knicks und kleineren Überhänger bieten einer Vielzahl von Brutvögeln der Gilde der Gehölz- und der Bodenbrüter Versteck- und Brutmöglichkeiten. Insgesamt treten nebst dem Rebhuhn auch eine ganze Reihe weiterer anspruchsvoller Knick- und Offenlandvögel wie etwa Feldlerche, Wiesenschafstelze, Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke und Goldammer auf. Die nachgewiesene Brandgans ist ein Rastvogel und tritt nicht regelmäßig im Umfeld des Untersuchungsgebietes auf. Auf bzw. an den Stillgewässern im Norden konnten mit Blessralle, Teichralle sowie potenziell Stockente Brutvögel der Gilde der Binnengewässerbrüter nachgewiesen werden. Mit Haussperling und Bachstelze kommen zwei Arten vor, welche der Gilde der Bewohner menschlicher Bauten angehören.

Während der Freilandbegehungen wurde im Plangebiet ferner regelmäßig ein Weißstorch beobachtet, welcher das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchte.

Die Datenabfrage (LANIS SH Abfragestand 2023) hat das Vorhandensein von zwei Brutplätzen des Weißstorchs ergeben (vgl. Abbildung 2). Einer der Horste befindet sich ca. 670 m westlich zur Plangebietsgrenze und war in den Jahren 2014 bis 2016 besetzt (2014 und 2015: Brutpaar mit flüggen Jungtieren; 2016: ohne

flügge Jungtiere). Eine weitere Nisthilfe liegt ca. 370 m nordwestlich und war in den Jahren 2021 und 2022 besetzt (2021: Brutpaar ohne flügge Jungtiere, 2022: zwei flügge Jungtiere).

Die Arten Weißstorch und Blesralle zählen zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG streng geschützten Arten. Mit Ausnahme des Fasans, der als Neozoe keinen Schutz genießt, sind alle übrigen potenziell vorkommenden Brutvogelarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. **Die im Plangebiet nachgewiesene Feldlerche ist nach LBV-SH & AfPE (2016, S. 65) einer Einzelart-Betrachtung zu unterziehen. Darüber hinaus ist auch das Rebhuhn aufgrund seines Gefährdungsstatus einer Einzelart-Betrachtung zu unterziehen.**

Die im Plangebiet vorkommende **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) benötigt als ursprünglicher Steppenvogel offene Landschaften mit niedriger und lückiger Bodenvegetation. Bis in die 1950er Jahre hinein war die Feldlerche einer der häufigsten Brutvögel des Landes. Noch in den 1970er Jahren wurden in der Agrarlandschaft Siedlungsdichten von 15 – 20 Brutpaaren/10 ha ermittelt. Seitdem ist ein Rückgang um > 90% erfolgt, welcher noch immer anhält. Nur in einzelnen ausgewählten Gebieten sind Bestandszunahmen zu verzeichnen (vgl. KOOP & BERNDT 2014, S. 326).

Im Zuge der Kartierungen wurde am 14.06. innerhalb des Untersuchungsgebiets im südlichen Bereich des Binsen- und Seggenrieds ein **Rebhuhn** erfasst. Das Rebhuhn gilt als ausgesprochen immobile Vogelart, das sich in Mitteleuropa in der Regel ganzjährig innerhalb eines Aktionsradius von wenigen Kilometern um den sommerlichen Aktionsraum herum aufhält (GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 1994). Wie auch die Feldlerche ist das Rebhuhn ein ursprünglicher Steppenbewohner und bevorzugt offene bis höchstens halboffene, trockene Habitate mit grasiger Deckung und einem ausreichenden Nahrungsangebot an Sämereien und Bodeninsekten. Der langfristige Rückgang des Rebhuhnbestandes beruht in der Intensivierung der Landwirtschaft (vgl. KOOP & BERNDT 2014, S. 106).

**Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und die damit einhergehende Prüfrelevanz liegen also für die Gilden der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten sowie der Binnengewässerbrüter und Bewohner menschlicher Bauten vor. Darüber hinaus ist eine Einzelart-Betrachtung der Feldlerche sowie des Rebhuhns erforderlich. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 3.**

**Tabelle 2: Nachgewiesene sowie potenzielle Brutvogelvorkommen im B-Plangebiet Nr. 1 der Gemeinde Dätgen**

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. 2021), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavi et al. 2020), Gefährdungsstatus: 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, \* = ungefährdet, § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Leitarten nach Flade (1994)

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	*	*	-	+ Neozoe
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	V	§§	+ regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	*!	*	§	+
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	§	+ Einzelart-Betrachtung

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§	pot
Teichralle <i>Gallinuga chloropus</i>	*	V	§§	+
Blessralle <i>Fulica atra</i>	V	*	§	+
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	§	+
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	V	3	§	pot
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	*	*	§	pot
<b>Feldlerche <i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>+ Einzelart-Betrachtung</b>
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	§	pot
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	pot
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	§	+ Leitart der Feldgehölze
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	§	pot
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	*	*	§	pot
Schwanzmeise <i>Aegithalos aegithalos</i>	*	*	§	pot
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	pot
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	§	pot
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	+
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	*	§	pot
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	§	pot
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	+
Gartengrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	§	pot
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	+
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	§	+
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	§	pot

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	+
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	§	<b>pot</b>
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	+
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	*	V	§	<b>pot</b> Leitart der ländlichen Siedlungen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	§	+
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	V	§	<b>pot</b> Leitart der ländlichen Siedlungen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	§	+
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	*	V	§	<b>pot</b>
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	*	*	§	<b>pot</b>
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	§	+
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	+
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§	<b>pot</b>
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	<b>pot</b>
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	+
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	3	§	<b>pot</b> Leitart der ländlichen Siedlungen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§	+
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	§	+
<b>Summe potenzieller Brutvogelarten: 46</b>				
<b>Summe in SH stark gefährdeter Brutvogelarten: 1 (Rebhuhn)</b>				
<b>Summe in SH gefährdeter Brutvogelarten: 2 (Weißstorch, Feldlerche)</b>				
<b>Summe der Vogelarten der landesweiten Vorwarnliste „V“: 2 (Blessralle, Kuckuck)</b>				
<b>Summe streng geschützter Brutvogelarten: 2 (Weißstorch, Teichralle)</b>				



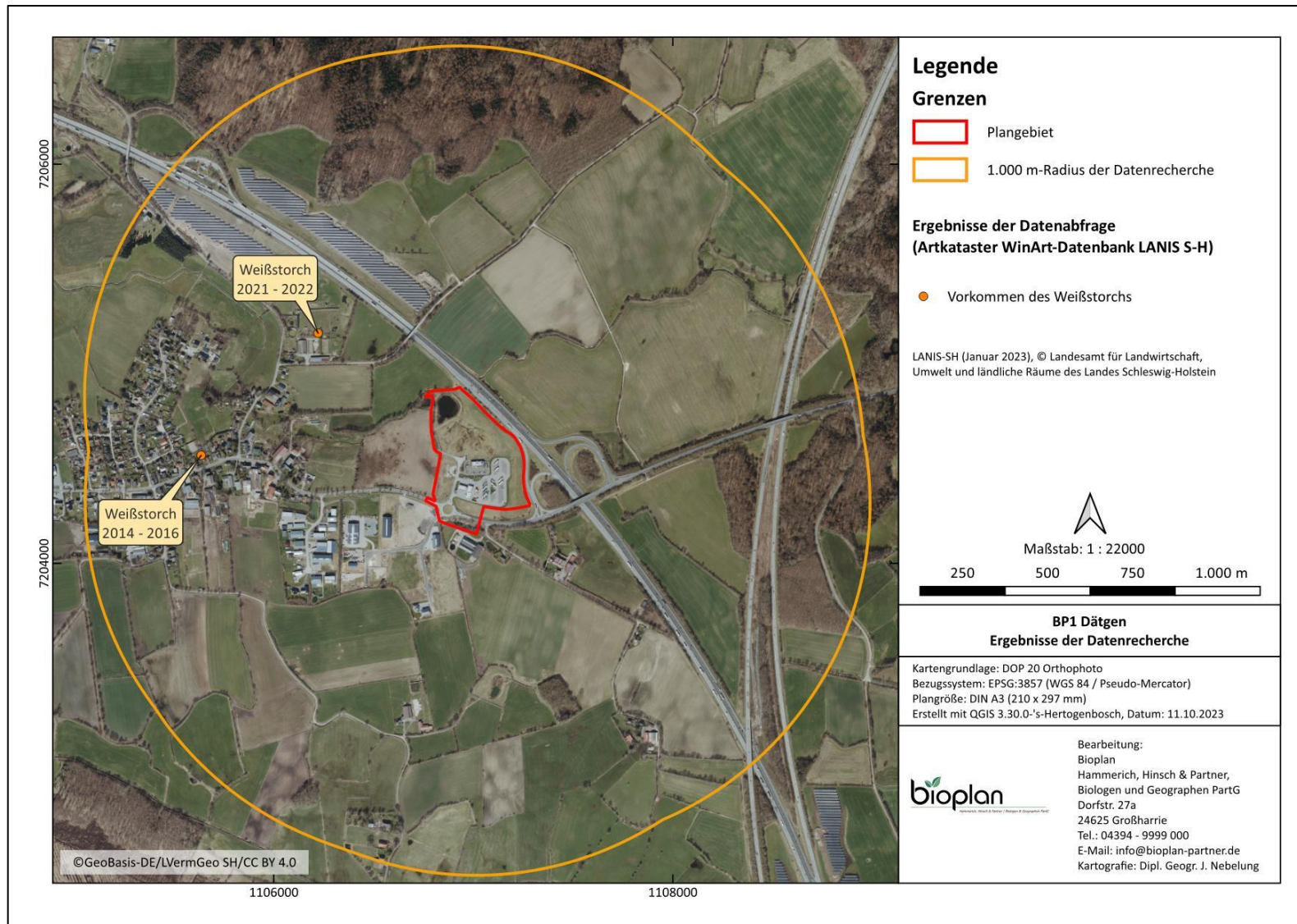


Abbildung 2: Ergebnisse der Datenrecherche (Eigene Darstellung)

### 5.3 Amphibien und Reptilien



Im Untersuchungsgebiet sowie direkt im Nordwesten daran angrenzend liegen zwei Stillgewässer. Diese wurden im Frühjahr/Sommer 2023 untersucht, da sie einen potenziellen Lebensraum für Amphibien darstellen. Entlang der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze verläuft der Mühlenbach (vgl. Abbildung 3).

Die Datenabfrage (LANIS SH Abfragestand 2023) hat im 1.000 m Radius um das Untersuchungsgebiet keine Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Anhang IV-Arten

ergeben. Der FÖAG-Bericht von 2018 hat im TK25-Blattschnitt 1825 folgende Arten verzeichnet: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, RL SH „3“), Laubfrosch (*Hyla arborea*, RL SH „3“) und Moorfrosch (*Rana arvalis*, RL SH „V“) als Amphibien sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RL SH „1“) als Reptilienart. Im FFH-Bericht des LfU (LLUR 2019) wurden Nachweise von Kammolch (*Triturus cristatus*, RL SH „V“), Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch dokumentiert.

Grundsätzlich können die nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten Erdkröte, Teich- und Grasfrosch im Plangebiet vorkommen. Aufgrund von fehlenden Habitaten ist das Vorkommen von Knoblauchkröte und Schlingnatter als unwahrscheinlich einzustufen.

Der Kammolch, Laubfrosch und Moorfrosch finden dagegen geeignete Habitate im Plangebiet vor.

Der Kammolch nutzt u.a. angelegte Teiche mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation als Paarungs- und Laichgewässer. Der terrestrische Lebensraum des Kammolchs findet sich in unmittelbarer Nähe zum Gewässer unter/in totem Holz, in Kleinsäugerbauten und im Wurzelbereich von Bäumen. Der Kammolch überwindet Entfernungen von ca. 150 m. Im Plangebiet bieten daher die beiden Stillgewässer und die Knickstrukturen im Umfeld einen geeigneten Lebensraum. Die Wanderung zum Paarungsgewässer finden überwiegend im Februar und März statt, die zu den Winterquartieren im Oktober und November. Nach Ende der Reproduktionsphase verlassen die Kammolche im Juli das Gewässer und leben überwiegend terrestrisch.

Der Laubfrosch hat seinen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Schleswig-Holsteins im Östlichen Hügelland und ist eine ausgesprochen wärmeliebende Art, die durch das stärker ausgeprägte Oberflächenrelief wärmebegünstigte und windgeschützte Bereiche bevorzugt und hier vorfindet. Die vom Laubfrosch besiedelten Habitate zeichnen sich überwiegend dadurch aus, dass in unmittelbarer Nähe zu seinen Laichgewässern geeignete Vertikalstrukturen vorhanden sind, in denen er geeignete Sonnenplätze vorfindet und jagen kann. Das in Schleswig-Holstein typische Knicknetz ist daher für den Laubfrosch besonders günstig (vgl. LLUR 2005).

Der Moorfrosch ist ein Früh- und Explosivlaicher mit einer relativ kurzen Paarungs- und Ablaiaphase. Die Frühjahrswanderung findet in Abhängigkeit von der Witterung in der Regel Ende Februar bis Mitte März statt. Die Laichperiode umfasst dann nur wenige Tage im März/April. Die Männchen verbleiben ca. vier Wochen am Laichgewässer, während die Weibchen oft schon nach wenigen Tagen das Gewässer verlassen. Oftmals fallen die Landlebensräume des Moorfrosches (v. a. Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Seggenrieder, Röhrichte und Moorbiotop) mit den Laichhabitaten zusammen, so dass die Jahreslebensräume einer Population bzw. eines Individuums recht klein sein können. Dies gilt z.B. für viele Grünlandgebiete, wo die Moorfroschnachweise im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind, insbesondere dann, wenn das Grünland kurzrasig und deckungsarm ist (KLINGE & WINKLER 2005). Im Gesamtverbreitungs-

gebiet sind die Lebensraumsprüche sehr vielfältig. In Schleswig-Holstein besteht eine deutliche Präferenz für stärker besonnte Laichhabitats wie Moore, gehölzarme Sümpfe, Flutrasen und sonstige krautreiche Flachgewässer, auch Marschgräben und ephemere Kleingewässer werden besiedelt, wenn genügend Wasserpflanzen entwickelt sind (KLINGE & WINKLER 2005). Die beiden Stillgewässer im Untersuchungsgebiet sind als Laichgewässer für den Moorfrosch potenziell geeignet. Daher ist mit einem Vorkommen des Moorfroschs durchaus zu rechnen.

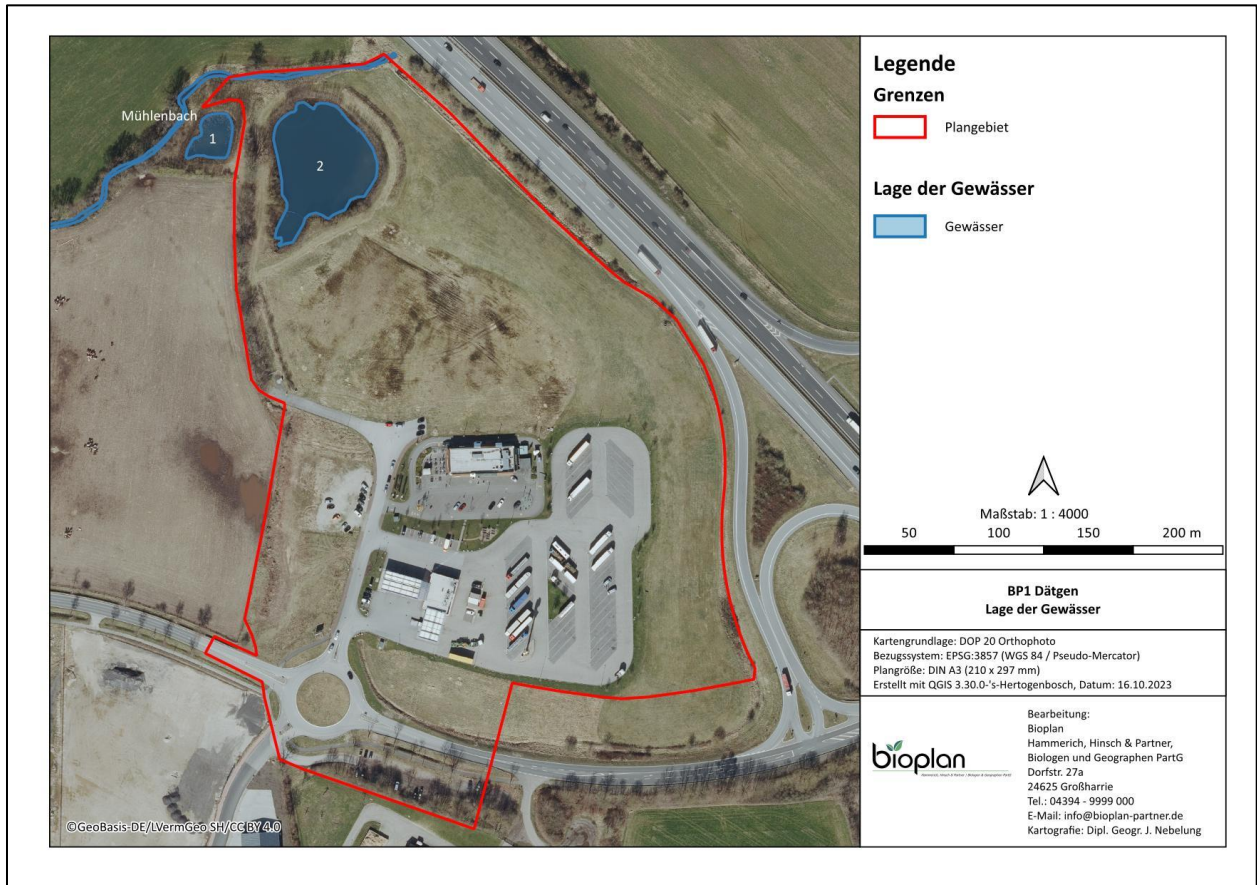
Im Frühjahr und Sommer 2023 fand zwischen dem 03.04.2023 und dem 13.07.2023 eine Kartierung der Amphibien im Plangebiet statt. Sie setzt sich aus insgesamt drei Begehungen bei Tag, einer Begehung bei Nacht sowie drei Molchfalleneinsätzen zusammen.

Am 03.04.2023 wurde eine erste Sichtbegutachtung der Gewässer sowie die erste Tagerfassung durchgeführt. Im Gewässer 2 wurden hierbei **drei Eier des Teichmolchs** nachgewiesen. Die zweite Tagerfassung am 25.04. blieb ergebnislos. Die dritte Tagerfassung am 02.05. wurde mit dem ersten Molchfallendurchgang kombiniert. Hierbei wurden in Gewässer eine **Larve des Teichmolchs** sowie ca. **200 Erdkrötenkaulquappen** erfasst. In Gewässer 2 wurden ebenfalls ca. **80 Kaulquappen der Erdkröte** dokumentiert. Das nächtliche Verhören der der späten Art Laubfrosch, welches ebenfalls am 02.05. durchgeführt wurde, blieb ohne Ergebnis. Beim zweiten Molchfallendurchgang am 15.06. wurde **ein rufender adulter Teichfrosch** erfasst. Der dritte Molchfallendurchgang am 13.07. ergab das Vorhandensein von **einer Teichmolchlarve** und **zwei adulten Teichfröschen** in Gewässer 1 sowie den Nachweis **einer Teichmolchlarve** in Gewässer 2. Im Gewässer 2 wurde darüber hinaus das Vorkommen von Fischen sowie einer Ringelnatter dokumentiert.

In den Gewässern konnten somit keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten nachgewiesen werden.

Es wurden die häufig vorkommenden Arten Teichmolch, Teichfrosch und Erdkröte dokumentiert. Für diese gilt ein allgemeines Tötungsverbot. Es ist darauf zu achten, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt auch für die nachgewiesenen Ringelnatter. Ein Verbotstatbestand wird durch die Tötung einzelner Individuen durch zulässige Eingriffe nicht zwingend ausgelöst. Es wird aber darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit Vermeidungsmaßnahmen im Vorfeld getroffen werden sollten (Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien sowie Errichtung eines Amphibien-schleusenzauns) (s.a. Kap. 8.4 Hinweise).

**Eine Prüfrelevanz besteht folglich nicht. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.**



**Abbildung 3: Lage der Gewässer im Untersuchungsgebiet des B-Plangebietes Nr. 1 der Gemeinde Dätgen (eigene Darstellung)**

### 5.4 Fischotter



Der Fischotter (*Lutra lutra*) gehörte vor nicht allzu langer Zeit noch zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten Europas. Er ist in der FFH-Richtlinie sowohl unter Bezug auf Artikel 3 im Anhang II (Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) als auch unter Bezug auf Artikel 12 im Anhang IV (streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse) gelistet. Außerdem ist er nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine „streng geschützte“

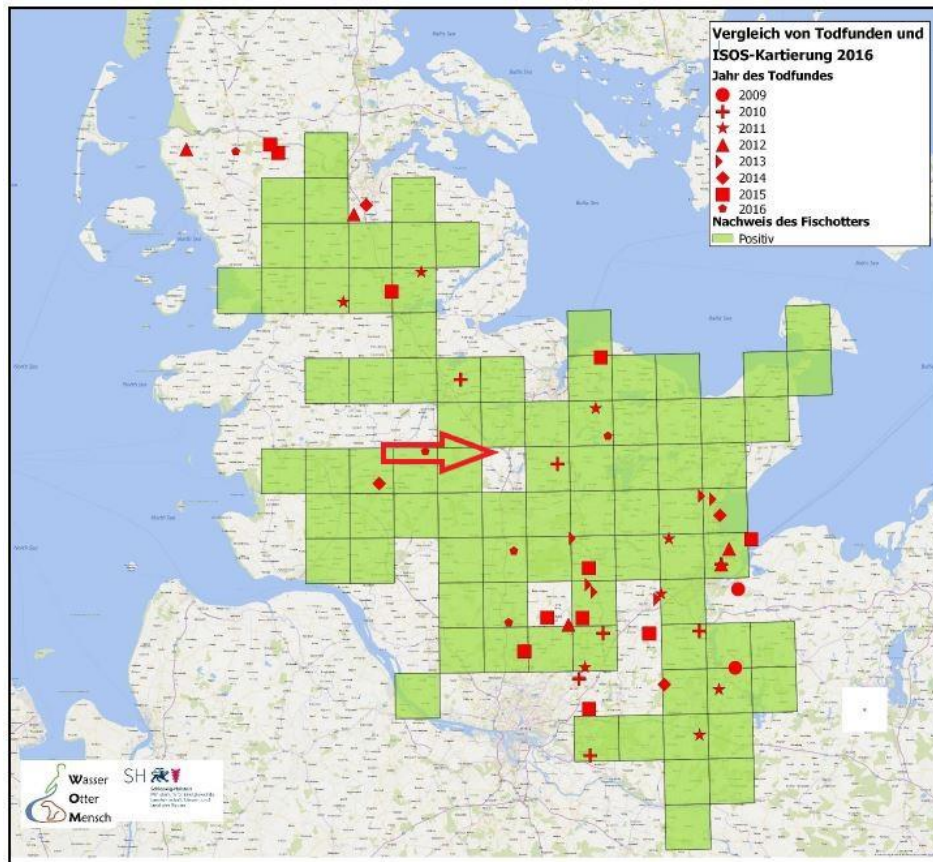
Tierart. Weiterhin wird der Fischotter mit der Stufe 2 „stark gefährdet“ in der Roten Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014) und mit der Stufe 3 „gefährdet“ in der bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2020) geführt.

Der Fischotter bevorzugt naturnahe Fließwässer und Seen mit einer vielgestaltigen Uferzone. Fischotter gelten als sehr wanderfreudig und haben ausgedehnte Reviere (BORKENHAGEN 2014). Die Art ist stark gefährdet durch Zerschneidungseffekte und stirbt häufig bei Straßenquerungen. Die Ausbreitung des Fischotters erfolgt entlang des Fließgewässersystems, wobei er auch in der Lage ist, gewisse Entfernungen ohne Gewässer zu überwinden.

Bei der landesweiten Verbreitungserhebung des Fischotters (KERN 2016) wurde die Art in der Nähe von Dätgen nicht nachgewiesen (vgl. Abbildung 4). Aufgrund der zunehmenden Verbreitung dieser Art ist jedoch in geeigneten Habitaten in Schleswig-Holstein flächendeckend mit einem Vorkommen des Fischotters zu rechnen.

Der Mühlenbach nördlich des Plangebietes könnte vom Fischotter potenziell als Wanderkorridor genutzt werden. Darüber hinaus wurde im Zuge der Amphibienkartierung in Gewässer 2 das Vorhandensein von Fischen dokumentiert. Der Fischotter kann demnach grundsätzlich im Untersuchungsgebiet in Erscheinung treten. Gleichzeitig ist der Fischotter jedoch aufgrund seiner Mobilität in der Lage, punktuellen Störungen auszuweichen. Ruhestätten des Fischotters im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

**Es ist daher unwahrscheinlich, dass für den Fischotter eine Betroffenheit besteht. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.**



**Abbildung 4: Ergebnisse der ISOS - Fischotterkartierung des Frühjahrs 2016 (aus WASSER, OTTER, MENSCH E.V. 2016)**

### 5.5 Haselmaus

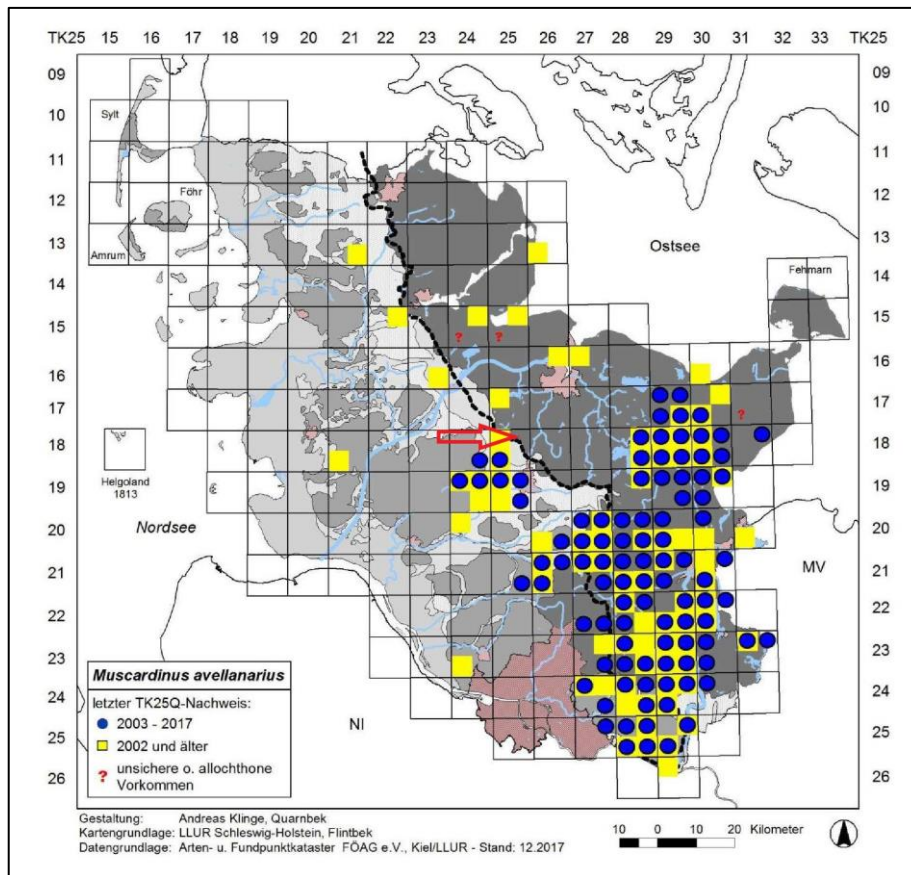


Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor allem im Rahmen der Aktion „Nussjagd“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Im veröffentlichten Merkblatt „Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben“ (LLUR 2018) werden die Haselmaus-Nachweise auf der Datengrundlage des Arten- und Fundpunkterasters (FÖAG e.V. Kiel/LLUR Stand 12/2017) kartographisch dargestellt. Danach erstrecken sich die Nachweise aus dem Zeitraum von 2002 bis 2017 von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie *Lütjenburg – Plön – Segeberg – Stukenborn*, außerdem wurde die Haselmaus im Raum *Aukrug* nachgewiesen. Außerhalb dieses Gebietes sind bisher nur ältere (vor 2002) sehr vereinzelte und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bekannt. Auch nach neuesten Erkenntnissen gemäß LLUR (2018) sind innerhalb des TK25-Blattschnittes 1825 aus den letzten 20 Jahren keine Haselmausvorkommen bekannt (vgl. Abbildung 5).

**Es wird daher davon ausgegangen, dass die Haselmaus im B-Plangebiet Nr. 1 der Gemeinde Dätgen derzeit nicht vorkommt. Es besteht keine Prüfrelevanz. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.**



**Abbildung 5: Aktuelle und historische Verbreitung/Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)**

## 6 Relevanzprüfung

Wie in Kapitel 4 bereits erläutert, sind im Rahmen der Relevanzprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht **alle europäischen Vogelarten** sowie **alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MELUND 2020) Vertreter der Artengruppen

- **Moose und Höhere Pflanzen:** 3 Arten: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*),
- **Säugetiere:** 20 Arten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vesperteillus murinus*), Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Nordische Birkenmaus (*Sicista betulina*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),
- **Reptilien:** 2 Arten: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- **Amphibien:** 8 Arten: Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Rana arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- **Fische:** 2 Arten: Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), Europäischer Stör (*Acipenser sturio*),
- **Schmetterlinge:** 1 Art: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- **Libellen:** 4 Arten: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
- **Käfer:** 3 Arten: Eremit (*Osmodema eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und
- **Weichtiere:** 2 Arten: Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. **Im Anhang befindet sich die Tabelle A1** zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, aus der das potenzielle Vorkommen der Arten ersichtlich im Plangebiet ist. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer-Arten und Weichtier-Arten, Nordische Birkenmaus, Schweinswal oder Biber). Der überwiegende Teil der genannten Arten kommt entweder in der Region aus arealgeografischer Sicht nicht vor oder, weil das sehr spezifische Habitat für diese Arten fehlt. Tabelle 3 listet zusammenfassend die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 1 der Gemeinde Dätgen auf und gibt Auskunft über die jeweilige Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse.

Das Vorkommen der **Höheren Pflanzen, der Käfer, des Nachtkerzenschwärmers, der Fische und der Weichtiere** ist aus arealgeografischer und habitatspezifischer Sicht im Plangebiet unwahrscheinlich.

Die **Libellen**-Arten Große Moosjungfer und Grüne Mosaikjungfer können aus arealgeografischer Sicht im Plangebiet vorkommen, finden aber kein passendes Habitat vor. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

Aus arealgeographischer Sicht ist ein Vorkommen der **Amphibienarten** Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch theoretisch möglich. Aus habitatspezifischer Sicht finden aber nur Kammolch, Laub- und Moorfrosch ein passendes Habitat im Plangebiet vor. Für die Knoblauchkröte besteht keine Habitateignung. **Die Amphibienkartierung im Frühjahr/Sommer 2023 hat aber keine Vorkommen von Kammolch, Laub- und Moorfrosch nachgewiesen.** Es wurden die nicht artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch im/an den Stillgewässern dokumentiert.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen ist auch das Auftreten der genannten **Reptilienart Schlingnatter** auszuschließen.

Die **Säugetier-Arten** Schweinswal und Biber finden im Plangebiet nicht das passende Habitat. Ein aktuelles Vorkommen der **Haselmaus**, für die sich grundsätzlich geeignete Lebensräume im Plangebiet befinden, ist nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen aus arealgeografischen Gründen ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Der im Norden des Plangebietes befindliche Mühlenbach kann vom **Fischotter** potenziell Wanderkorridor genutzt werden. Dieser Bach bleibt jedoch erhalten. Da es sich beim B-Plangebiet nicht um einen primären Lebensraum des Fischotters handelt und es Alternativen für ihn gibt, stellt die Überplanung des Gebietes keine wesentliche Beeinträchtigung seines Ganzjahres-Lebensraumes dar. Daher sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriff-, Störungs- und Tötungsverboten erforderlich.

Von den 15 in Schleswig-Holstein lebenden Fledermausarten können zehn (**Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Teich-, Wasser-, Fransen- und Kleine Bartfledermaus sowie Großer Abendsegler und Braunes Langohr**) aus arealgeografischer Sicht im Plangebiet vorkommen. Ein Vorkommen der Kleinen Bart- und Teichfledermaus sind aufgrund ihrer Seltenheit unwahrscheinlich. Die acht verbleibenden und potenziell vorkommenden Fledermausarten suchen das Plangebiet vermutlich als Jagdhabitat auf. Balz-, Wochenstuben- und Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender quartiergeeigneter Bäume nicht vorhanden. Darüber hinaus sind die Bestandsgebäude, in denen Quartiere möglich sein können, nicht von der derzeitigen Planung betroffen. Die Knick- bzw. Redderstrukturen bleiben erhalten. Es kann zu Beeinträchtigungen kommen, wenn diese zukünftig ausgeleuchtet werden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von verschiedenen **Vogel- und Fledermausarten** anzunehmen sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß LBV-SH & AfPE (2016) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst. **Nach Rücksprache mit Herrn Rüdiger Albrecht vom LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT) entfällt eine Einzelfallprüfung für die Feldlerche, da für ein einzelnes Revierpaar ein Ausweichen in der Agrarlandschaft vorausgesetzt wird und somit auch kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird.**

Das nachgewiesene **Rebhuhn** hat zur Brutzeit einen Raumbedarf von 3 – 5 Hektar. Rebhühner bevorzugen halboffene bis offene, trockene Habitate. Aus diesem Grund zählt das Binsen- und Seggenried, in dessen Randbereich das Rebhuhn erfasst wurde, nicht zum Gunstraum dieser Art. Rebhühner haben eine artspezifische Effektdistanz von ca. 300 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Daraus kann geschlossen werden, dass der Raum zwar zum Revier des Rebhuhns zählt und Einschränkungen des Gesamthabitats zu erwarten



sind, dieser aber nicht essenziell für den Fortbestand der Art ist. **Aus diesem Grund ist eine weitere Behandlung im Rahmen der Konfliktanalyse nicht erforderlich.**

**Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 1 der Gemeinde Dätgen und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse**

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>		
Fledermäuse	Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr	Ja
Sonstige Säugtiere	Haselmaus, Fischotter	Nein
Amphibien	Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch	Nein
<b>Europäische Vogelarten</b>		
Einzelart-Betrachtung	Feldlerche, Rebhuhn	Nein
Vogelgilde* Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	Ringeltaube, Kuckuck, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Zilpzalp, Grauschnäpper, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Feldsperling, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Goldammer	Ja
Vogelgilde* Brutvögel menschlicher Bauten	Blaumeise, Kohlmeise, Haus- und Feldsperling, Bachstelze	Nein
Vogelgilde* Binnengewässerbrüter	Stockente, Blessralle, Teichralle, Rohrammer	Nein
Vogelgilde* Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Feldlerche, Rebhuhn, Baumpieper, Sumpfrohrsänger, Wiesen-schafstelze, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Rohrammer	Ja
	Fasan: Die Art genießt als Neozoe keinen Schutz	Nein

\*Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten durch die Gildenbetrachtung möglich.

## 7 Konfliktanalyse

In Kapitel 7.1 werden zunächst die geplanten Eingriffe im Untersuchungsgebiet kurz zusammengefasst beschrieben, da diese Eingriffe auf die Lebensräume der relevanten Arten wirken.

### 7.1 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 soll der Plangeltungsbereich nunmehr als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Autohof – Mobility-HUB festgesetzt werden. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Mobility-HUB ist aufgrund der geplanten Nutzung die Errichtung folgender Einrichtungen zulässig:

- E-Schnellladestation für PKW
- E-Schnellladestation für LKW
- Wasserstoffanlage mit Betankungsanlagen für PKW und LKW
- Combianlage LNG/ L-CNG mit Betankungsanlagen für PKW und LKW
- Mobility-Lounge mit Wartebereich/ sanitären Einrichtungen/ Bistro
- LKW-Stellplätze

Darüber hinaus sollen Erweiterungsmöglichkeiten für E-Fuels o.a. alternative Energieträger ausnahmsweise zugelassen werden können, damit Neu- und Weiterentwicklungen nicht klimaschädlicher Energieträger ohne umfangreiches Änderungsverfahren in der Anlage eingebracht werden können. Allgemein zulässig sollen solche Änderungen aber nicht sein, da die Gemeinde sich ein Mitspracherecht vorbehalten will.

Laut des Vorentwurfs (vgl. Abbildung 6 sowie Abbildung 7) sind die beiden im Westen des Plangebietes nordsüdlich ausgerichteten Knicks als zu erhalten festgesetzt. Es wird in diesem Bereich ein Knickschutzstreifen von 3 m eingehalten. Darüber hinaus sieht die derzeitige Planung die Anpflanzung mehrerer Bäume auf privaten Grünflächen innerhalb der überplanten Fläche vor. Eingriffe in bestehende Gehölzstrukturen sind derzeit nicht vorgesehen.

Weitere Detailplanungen sind zum derzeitigen Planungszeitpunkt nicht vorliegend.

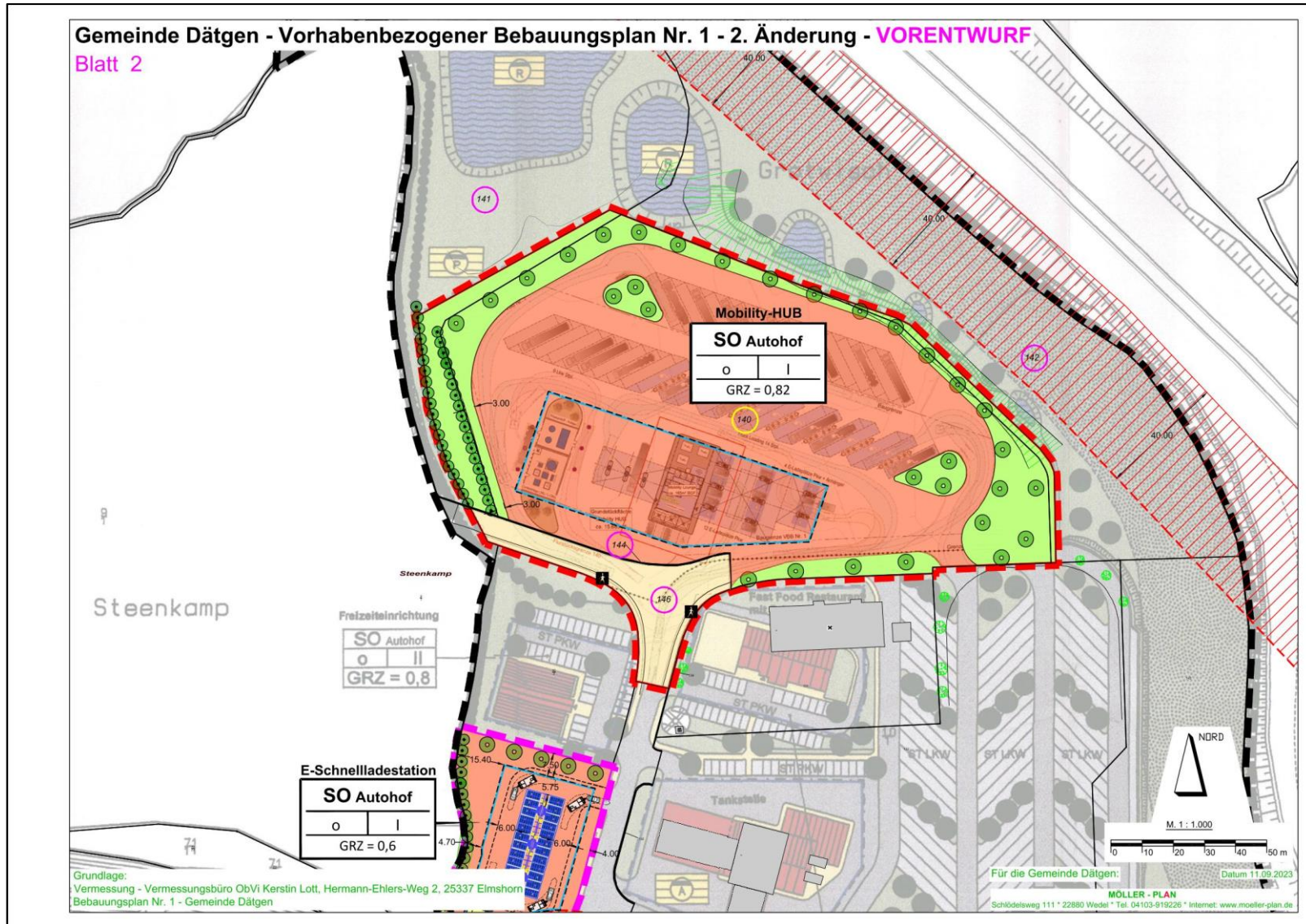


Abbildung 6: Vorentwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (Möller-Plan; Stand: 11.09.2023)

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE

**SATZUNG DER GEMEINDE DÄTGEN ZUR 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "AUTOHOF - MOBILITY HUB"**  
 FÜR DAS GEBIET: "SÜDLICH DES MÜHLENBACHES UND DER BUNDESAUTOBAHN 7, SOWIE NÖRDLICH DER STRASSE "GROTWISCH" UND ÖSTLICH "STEENKAMP", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN ( TEIL B ), ERLASSEN:

**TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000**  
 RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Gemeinde: Dätgen  
 Gemarkung: Dätgen  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 140, teilweise 141, 142, 144 und 146  
 Maßstab: 1 : 1.000

siehe Blatt 2

**ZEICHENERKLÄRUNG**

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> SONSTIGE SONDERGEBIET AUTOHOF - MOBILITY-HUB (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 11 BauNVO)
<b>GRZ 0,82</b>	<b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	<b>3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</b> BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	<b>6. VERKEHRSFLÄCHEN</b> ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	FUSSGÄNGERBEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	<b>9. GRÜNFLÄCHEN</b> PRIVATE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	<b>13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	ERHALTUNG VON KNICKS (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
<b>15. SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN - FLURSTÜCKE VOLLSTÄNDIG INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN - FLURSTÜCKE TEILWEISE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
—16,00—	MASSZAHLEN IN METER
	ANBAUVERBOTSZONE BUNDESAUTOBAHN 7 (40m) § 9 BUNDESFERNSTRASSENGESTZ
<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
BAUWEISE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:10.000

Geltungsbereich BP1  
 Geltungsbereich 2. Änderung BP1  
 Geltungsbereich 1. Änderung BP1

SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "AUTOHOF - MOBILITY-HUB"

**GEMEINDE DÄTGEN**

Bearbeitet:  
**MÖLLER-PLAN** Blatt 1  
 Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
 Schödsdeweg 111, 22980 Wiedel  
 Tel.: 04103-919226  
 Internet: www.moeller-plan.de  
 Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:  
 Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

M:\dätgen0\_Plan\_1\_AendPlanentwurf20230911\_BP1-2.dwg 11.09.2023

Abbildung 7: Legende zum Vorentwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (Möller-Plan; Stand: 11.09.2023)

## 7.2 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

### 7.2.1 Fledermäuse

Im Planungsraum können potenziell **acht Fledermausarten** vorkommen. Die Fledermäuse suchen das Gebiet potenziell zur Nahrungssuche auf und nutzen dabei die vorhandenen Knickstrukturen als Flugleitlinien. Die Arten Zwerg-, Mücken-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr zeigen dabei ein mehr oder weniger ausgeprägtes strukturgebundenes Flugverhalten, um zu ihren Nahrungsgebieten zu gelangen, während Rauhaut- und Breitflügelfledermaus nur ein mäßig strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen. Große Abendsegler fliegen und jagen nicht oder kaum strukturgebunden.

Quartiergeeignete Bäume finden sich innerhalb des Plangebietes nicht.

Während der Bauphase und des nachfolgenden Betriebes können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Dauerhafter Lebensraumverlust von Knickstrukturen mit potenzieller Bedeutung als Jagdhabitat der lokalen Fledermausfauna (insbes. Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr) durch Überbauung
- Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lichtemissionen

#### **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)**

Das direkte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse dann relevant werden, wenn Gehölze mit potenzieller Quartierfunktion überplant werden. **Da jedoch im Plangebiet keine quartiergeeigneten Bäume vorhanden sind, sind zur Vermeidung des Tötungsverbots keine spezifischen Schutzmaßnahmen für Fledermäuse erforderlich.**

#### **Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)**

Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) können für Fledermäuse vor allem durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lichtemissionen, Baustellenverkehr) und der anlagenbedingte Scheuchwirkungen (Lichtemission) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Im vorliegenden Fall sind die anzunehmenden Störungen jedoch als nicht essenziell für den Fortbestand der lokalen Population anzusehen, da es sich aufgrund der Lage des Geltungsbereichs nicht um ein artenschutzrechtliches Jagdhabitat bzw. eine bedeutende Flugstraße handelt. Für das potenzielle Auftreten der sehr lichtempfindlichen *Plecotus*- (Braunes Langohr) und *Myotis*-Arten (Wasser- und Fransenfledermaus), aber auch generell für die übrigen potenziell vorkommenden Arten, wäre aber bei starker Lichtemission eine dauerhafte Nutzung der Strukturen und Lebensräume nicht mehr ohne weiteres gewährleistet. Deshalb ist nach Möglichkeit die **Empfehlung (s.a. Kap. 8.4) zu befolgen im gesamten Plangebiet eine Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu installieren, welche eine Lichtstärke von 2.700 Kelvin nicht übersteigt. Dies gilt auch schon für die Baufeldfreimachung und die Bauphase. Es wird auf den Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (EUROBATS 2019) hingewiesen.**

### **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)**

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, wird das Planungsvorhaben nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, worunter die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Fledermausarten fallen. Zu den geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen bei den Fledermäusen nicht nur die eigentlichen (Groß-)Quartierstandorte, sondern auch essenzielle Lebensraumbestandteile wie quartiernahe Jagdhabitats und traditionelle Flugleitlinien, da diese die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte sicherstellen.

**Von den Planungen sind keine Bäume betroffen, die eine Wochenstuben- oder auch Winterquartiereignung besitzen, als auch keine artenschutzrechtlich bedeutenden Jagdgebiete oder Flugrouten, so dass es nicht zu einem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im eigentlichen Sinne für die Fledermausarten kommt.**

## **7.3 Europäische Vogelarten**

Von der Planung sind Arten der Vogelgilde der Bodenbrüter betroffen. Für die Gilde der Gehölzbrüter kommt es zu keiner Beeinträchtigung, da laut derzeitigem Planungsstand keine Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind. Für die Gilde der Bewohner menschlicher Bauten kommt es ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung, da Bestandsgebäude von der Planung nicht betroffen sind. Auch die Gilde der Binnengewässerbrüter ist laut derzeitiger Planung nicht direkt betroffen.

Während der Bauphase und des nachfolgenden Betriebes könnten im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Brutvogelfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingte Tötungen,
- bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, Betriebsabläufe, regelmäßige Anwesenheit von Menschen).

### **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)**

Das **direkte baubedingte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann für Brutvögel durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. So sind alle nötigen Baufeldfreimachungen außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der bodenbrütenden Vögel vom **01.09. bis 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres** durchzuführen. Wird aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, müssten das Baufeld und die Transporttrassen/Zuwegungen vor Beginn der Brutzeit für Offenlandarten (d.h. vor dem 28./29.02.) als Bruthabitat unattraktiv gemacht werden. Hierzu wäre bis zum Baubeginn eine dichte Abspannung mit sog. Flatterbändern (Länge mindestens 2 m) in parallelen Reihen im Abstand von max. 3 m im gesamten Baufeld notwendig. Alternativ kann das gesamte Baufeld auch regelmäßig im Abstand von max. drei Tagen ab Brutbeginn geschleppt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist grundsätzlich durch einen fachkundigen Ornithologen eine Besatzkontrolle durchzuführen, um sicher zu stellen, dass sich trotz Vergrämuungsmaßnahmen keine brütenden Vögel mehr im Baufeld befinden.

### **Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)**

**Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)** können für Brutvögel vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr) und der zukünftigen Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen und Gebäude) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen

Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Relevante und im Sinne von § 44 (1) S. 2 erhebliche negative Auswirkungen sind aus diesem Grund für die meisten nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Brutvogelarten im Allgemeinen nicht zu erwarten. Des Weiteren wird im ersten Schritt davon ausgegangen, dass die Bauzeit sich auf die Bauzeitenregelung beschränkt, in der Brutvögel nicht brüten und es so nicht zu Störungen kommen wird.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)**

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, können **mögliche Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)** durch den planungsbedingten (Funktions-) Verlust von Bäumen, Gehölzen und Knicks entstehen, in dessen Folge regelmäßig genutzte Brut- und Lebensstätten für Vögel der Gilden der Gehölz- und Bodenbrütern i. e. S. (Brutreviere) dauerhaft verloren gehen. Diese Verluste sind einerseits durch den unmittelbaren Verlust von Habitatstrukturen in Folge von Überbauung respektive Rodung und andererseits durch indirekte Funktionsverluste möglich (vollständiger Funktionsverlust durch das Heranrücken der Bebauung oder der Verkehrswege der innenliegenden Knickbiotope für anspruchsvolle Bewohner der halboffenen Knicklandschaften und teilweise Entwertung der innen- und außenliegenden Knickbiotope für die weniger anspruchsvollen Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter).

**Im Zuge der derzeitigen Planung kommt es zu keinen Eingriffen in Gehölze. Vielmehr sieht die Planung die Anpflanzung mehrerer Bäume auf privater Grünfläche im Plangebiet vor. Es wird darüber hinaus ein Knickschutzstreifen von 3 m eingehalten.**

**Ein möglicher Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten) wird durch die Überplanung des Offenlandes eintreten.**

## **8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Aufgabe des Artenschutzberichtes ist, die im Plangebiet (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Arten und deren Relevanz für das geplante Vorhaben zu beschreiben sowie anhand der geplanten Eingriffe (Wirkfaktoren) eine Konfliktanalyse durchzuführen. Als Ergebnis sind die Maßnahmen zu benennen, die Zugriffs-, Störungs- und Tötungsverbote vermeiden (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) und den dauerhaften Schutz der relevanten Lebensräume gewährleisten bzw. zu einer Kompensation der beeinträchtigten oder verloren gegangenen ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) führen können.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, dürften nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die folgenden Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden:

### **8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

- 1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel:** Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der bodenbrütenden Vögel vom 01.09. bis 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

2. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2 – Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld:** Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung zwingend während der Brutzeit der Offenlandbrüter durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z.B. durch dichtes Abspannen mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit)
3. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3 – Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen und nächtlichen Arbeiten:** Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (*Myotis*-Arten, Braunes Langohr) sind nächtliche Arbeiten bzw. eine nächtliche Baustellenausleuchtung nicht zulässig

## 8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Nicht erforderlich!

## 8.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nicht erforderlich!

**Fazit: Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.**

## 8.4 Empfehlungen

1. **Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung:** Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (mit einer korrelierten Farbtemperatur 2.700 Kelvin und weniger sowie einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich)) ausgestattet sein (s.a. EUROBATS Publication Series No. 8 Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, 2019). Die öffentliche Außenbeleuchtung sollte innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeschaltet werden. Es sollte eine Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten erfolgen und die Beleuchtungsstärke sollte so gering wie möglich sein (also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen). Zur Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden. Die Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und die Höhe der Straßenbeleuchtung insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden. In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen. Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden.
2. **Errichtung eines temporären Amphibien-Schleusenzauns:** Zwar sind keine aquatischen Habitate bzw. Amphibien-Laichgewässer direkt vom Vorhaben betroffen, jedoch kann es zu Tötungen von Individuen kommen, wenn sich Zeiten der Baufeldfreimachung Amphibien in ihren terrestrischen Habitaten (Landlebensräumen) befinden. Aus diesem Grund sollten die Arbeiten im Zuge der Planumsetzung außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum vom 01. Dezember bis Mitte Februar durchgeführt,



bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen  $\geq 8^{\circ}\text{C}$ . Sind die Arbeiten nicht innerhalb des genannten Zeitraumes durchzuführen, sollten zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch vor Beginn der Baufeldfreimachung und vor Beginn der in der Regel im Februar einsetzenden Amphibienwanderungen die Stillgewässer mit Hilfe eines einseitig passierbaren Amphibien-Schleusenzauns von ca. 165 m Länge abgezäunt werden (vgl. Abbildung 8). Alle 20 m wird ein Schleuseneimer in den Boden eingelassen, damit anwandernde Amphibien den Zaun passieren können, um zum Abtauchen in das Gewässer gelangen zu können, diesen aber lediglich auf der dem Plangebiet abgewandten Seite wieder verlassen zu können. Dementsprechend sind insgesamt acht Eimer einzugraben. Der Schleusenzaun sollte spätestens Anfang/ Mitte Februar vor dem Beginn der Amphibienaktivitätszeit errichtet und bis Oktober bzw. bis zum ersten Bodenfrost installiert bleiben.

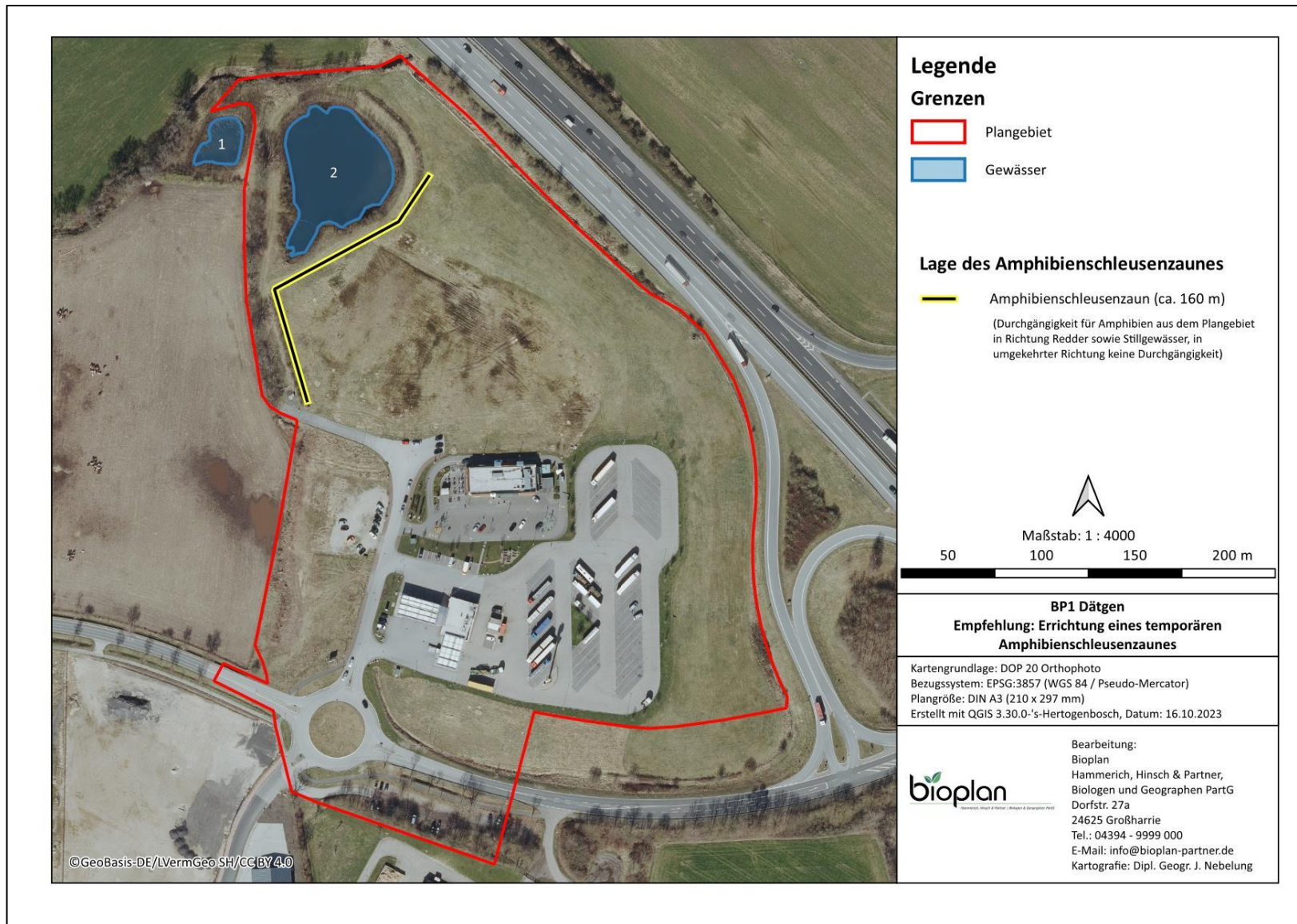


Abbildung 8: Lage des Amphibienschleusenzaunes (eigene Darstellung)

## 9 Literatur

- BIOPLAN PARTG: Biotoptypenkartierung Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen. In Vorbereitung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R LLUR-SH – Natur – RL 25, Flintbek.
- BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Methodenblätter A1 Verhören, Sichtbeobachtung und Handfänge – Amphibien, A3 Wasserfallen -Kammolch (sowie Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch).
- DWENGER, R. (1991): Das Rebhuhn. –Neue Brehm Bücherei, Bd. 447. Ziemsen Vlg. Wittenberg, Lutherstadt.
- EUROBATS (2019): Publication Series No. 8. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Bonn
- FISCHER, C. & PODLOUCKY, R. (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen. Methodische Mindeststandards. -In: Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie (K. Händle & M. Veith, Hrsg.), Mertensiella Bd. 7 261-278.
- FÖAG (2018): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018, Kiel.
- GARNIEL, A. & DR. MIERWALD, U. Hrsg. (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kiel
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., BAUER, H.-G. & E. BEZZEL (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 5: Galliformes und Gruiformes. Aula, Wiesbaden.
- KIECKBUSCH, J.J.; HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, Bd. 1.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste 4. Fassung. – Hrsg. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. -Wachholtz Vlg., Neumünster.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz. Koblenz
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier\\_umwelt.html?cms\\_docId=1837694&cms\\_notFirst=true](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true)
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.

- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek, 27 S.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR, 2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B., WELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 -Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- WASSER, OTTER, MENSCH E.V. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Neumünster.

## 10 Anhang

**Tabelle A1: Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet**

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
Säugetiere	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	+	+	pot
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Unbekannt	Unbekannt	---	---	---
	Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	+	+	pot
	Zweifarbvedermaus	<i>Vespertillus murinus</i>	---	Unbekannt	---	---	---
	Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	+	+	---	---	---
	Fransenvedermaus	<i>Myotis natteri</i>	+	+	+	+	pot
	Große Bartvedermaus	<i>Myotis brandtii</i>	---	Unbekannt	+	---	---
	Kleine Bartvedermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Unbekannt	Unbekannt	+	---	---
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	---	Unbekannt	---	---	---
	Teichvedermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	+	+	+	---	---
	Wasservedermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+	+	+	pot
	Braunes Langohr	<i>Plecotis auritus</i>	+	+	+	+	pot
	Rauhautvedermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Unbekannt	+	+	+	pot
	Mückenvedermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	+	+	pot
	Zwergvedermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	+	+	pot
	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	+	+		---	---
	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	---	---	---
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	+	+	pot
Haselmaus	<i>Sicista betulina</i>	+	+	---	---	---	

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
	Nordische Birkenmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	---	+	---	---	---
Amphibien und Reptilien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	+	+	---
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Unbekannt	Unbekannt	---	---	---
	Laubfrosch	<i>Rana arborea</i>	+	+	+	+	---
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	+	+	---
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	---	+	---	---	---
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	+	---	---
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	---	---	---
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	---	+	---	---	---
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	---	+	---	---
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	---	---	---
Fische	Schnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	+	---	---	---	---
	Europäischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	+	+	---	---	---
Käfer	Eremit	<i>Osmodema eremita</i>	+	+	---	---	---
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	---	+	---	---	---
	Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	---	+	---	---	---
Libellen	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	---	+	---	---	---
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	+	+	+	---	---
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	---	+	---	---	---
	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	+	+	+	---	---
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Unbekannt	---	---	---	---
Weichtiere	Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	+	+	---	---	---
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	---	+	---	---	---
Pflanzen	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	+	+	---	---	---

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
	Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	+	---	---	---	---
	Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	+	+	---	---	---

+ = Art/ Habitat kommt vor. --- = Art/Habitat kommt nicht vor. Unbekannt = Es liegen keine Daten vor. (+) = Nachweise der Art vor 2010

Vorkommen aus arealgeografischer Sicht: Kommt die Art im näheren Umfeld des Plangebietes vor (FFH-Bericht MELUND 2020, Verbreitungskarten BfN 2019, FÖAG 2011 & 2018, Abfrage des Artenkatasters (LLUR), WinArt-Datenbank LANIS S-H)

Vorkommen aus habitatspezifischer Sicht: Gibt es spezifische Lebensraumtypen für die Art im Plangebiet

Ja = Art wurde während der Erfassung nachgewiesen. (Ja) = Nicht näher bestimmte Arten der Gattung nachgewiesen Pot = Art kann potenziell vorkommen.